

STATUTEN
des
Wiener Arbeiter Turn- und Sportvereines
WAT Atzgersdorf
beschlossen in der Hauptversammlung des WAT Atzgersdorf am 30.1.2019

Inhalt:

- § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2: Zweck
- § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- § 4: Arten der Mitgliedschaft
- § 5: Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6: Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8: Mitgliedsbeitrag
- § 9: Organe
- § 10: Hauptversammlung
- § 11: Aufgaben der Hauptversammlung
- § 12: Vorstand
- § 13: Aufgaben des Vorstands und einzelner Vorstandsmitglieder
- § 14: Sportrat
- § 15: Elternrat
- § 16: Rechnungsprüfer
- § 17: Schiedsgericht
- § 18: Anti-Doping
- § 19. Offizielles Mitteilungsorgan des WAT Atzgersdorf
- § 20: Auflösung des Vereins

Sofern in der Folge (bzw. voranstehend) die eingeschlechtliche Form verwendet wird, ist sinngemäß jeweils das andere Geschlecht gleichermaßen zu verstehen.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen

**”Wiener Arbeiter Turn- und Sportverein Atzgersdorf
(kurz WAT Atzgersdorf)“.**

- (1) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet. Darüber hinaus wird der Verein im Rahmen internationaler Wettbewerbe weltweit tätig.
- (2) Er ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich (ASKÖ).
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung ist, bezweckt die Förderung jeglicher Art von körperlicher Betätigung von Menschen aller Altersgruppen und Bevölkerungsschichten, sowie die besondere Förderung der sportlichen Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen und des Spitzensports.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Der WAT Atzgersdorf fördert die Tätigkeit seiner Mitglieder, der zugehörigen Sparten, Sektionen und Zweigvereine und unterstützt und ermöglicht eine ordnungsgemäße und effektive Durchführung ihrer Aktivitäten.
- (3) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Leibesübungen und sportliche Betätigung aller Art für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - b) Veranstaltungen von Wettbewerben und sportlichen Veranstaltungen in allen Sportarten
 - c) Abhaltung von Kursen, Tagungen, Schulungen, Lehrgängen, Vorträgen, Seminaren, Versammlungen und Prüfungen zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen
 - d) Bildungs-, Fortbildungsreisen, Touren, Ausflüge, gesellige Zusammenkünfte

- e) Einrichtung und Erhaltung aktueller Fachliteratur
 - f) Herausgabe eines Mitteilungsblattes, anderer Druckwerke, sowie anderer Informationsmaterialien
 - g) Erstellung, Gestaltung und Betreiben eines vereinseigenen Internetauftritts
 - h) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Leistungszentren oder Übungsstätten (bspw. Turnhallen, Sportanlagen, Vereinsheimen)
 - i) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen
- (4) Die hierzu erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Wettkampfgebühren
 - c) Subventionen und sonstige Förderungen öffentlicher und/oder privater Institutionen
 - d) Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Schenkungen oder sonstigen Zuwendungen aller Art
 - e) Einnahmen aus durchgeführten (Sport-)Veranstaltungen aller Art
 - f) Einnahmen aus Werbung, von Sponsoren und der Verwertung von Urheberrechten
 - g) Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstiger Überlassung oder Betrieb von Sportgeräten, Sportanlagen oder Teilen von diesen
 - h) Einnahmen aus Erteilung von Unterricht, Abhalten von Lehrgängen, Kursen etc.
 - i) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde, Ehrenmitglieder, **vertragliche und außerordentliche Mitglieder**

- (1) **Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck sportaktiv ausüben und unterstützen und sich an der Vereinsarbeit mit Zahlung des jeweils geltenden Mitgliedsbeitrags an der Bereitstellung der erforderlichen Mittel gemäß §3 Absatz (4) (a) beteiligen.**
- (2) **Fördermitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Förderbeitrags unterstützen, ohne dafür eine vertragliche Gegenleistung zu erwarten oder einzufordern. Für die Dauer dieser Fördermitgliedschaft ist das Fördermitglied und der Verein zur öffentlichen Führung der Bezeichnung „Clubpromotor des WAT Atzgersdorf“ berechtigt.**
- (3) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (4) Vertragliche Mitglieder (Partnermitglieder) können alle physischen Personen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Sponsorenbeitrags fördern. Diese erhalten das Recht, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft die Bezeichnung "Offizielle/r VertragspartnerIn/Offizielle/r PartnerIn/Offizielle/r

SponsorIn des WAT Atzgersdorf " bzw. allfällige Vereinslogos mit dem Hinweis ihrer Vertragspartnerschaft (auch in ihrem geschäftlichen Bereich) verwenden zu können.

- (5) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck durch Zahlung einer vom Vorstand festgelegten Fan-Club-Spende fördern, ohne dafür eine vertragliche Gegenleistung zu erwarten. Als sichtbares Zeichen großer Dankbarkeit erhält das Fan-Club-Mitglied einen Fanartikel übergeben.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt entweder durch Ausfüllen eines Mitgliedsantrages oder durch Einzahlung des Mitglieds- und eventuellen Spartenbeitrags oder Förderbeitrags. Dem Vorstand steht jedoch das Recht zu, die Aufnahme des Mitgliedes ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Weiters besteht die Möglichkeit, Zweigvereine mit Sitz in Wien aufzunehmen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass sich das Mitglied den Statuten des Vereins unterwirft und seine eigenen Statuten und/oder tatsächliche Geschäftsführung nicht im Widerspruch zu den Statuten des Vereins bzw. zu den einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich der abgabenrechtlichen Begünstigungen stehen.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften, bei natürlichen Personen durch den Tod, oder bei beiden durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vereinsvorstand. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres voll zu entrichten, in dem der Austritt erfolgt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit aus wichtigen Gründen beschlossen werden.
- (4) Ausschließungsgründe bilden insbesondere: Nichtbeachtung der Statuten oder Verstöße gegen dieselben, Verstöße gegen Anordnungen und Weisungen von Funktionären des WAT Atzgersdorf; Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist; Unehrenhaftes oder anstößiges Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- (5) Ausgeschlossenen Mitgliedern steht gegen den Ausschluss innerhalb von 30 Tagen das Recht der Berufung an das Schiedsgericht zu.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung ist unter Absatz (3) und § 10 geregelt.
- (3) Das passive Wahlrecht steht nur den volljährigen Mitgliedern zu, soweit in den Statuten nichts anderes bestimmt wird (Rechnungsprüfer). Die aufrechte Mitgliedschaft zum Verein sowie die Unterstützungserklärung von zumindest 5 Mitgliedern ist nachzuweisen, widrigenfalls eine diesbezügliche Nominierung im Wahlvorschlag nicht aufzunehmen ist. Das aktive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern aller Sparten, den Ehrenmitgliedern sowie den Fördermitgliedern zu, sofern sie zum Zeitpunkt der Hauptversammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des WAT Atzgersdorf nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (9) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung einer allfälligen Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (10) Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art 6 Abs 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u. a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln.

Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetzes in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach-)Verbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen, (Sport-)Förderungen oder Sponsorenvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen.

Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art 13 DSGVO übergeben.

§ 8: Mitgliedsbeitrag

- (1) Für ordentliche Mitglieder besteht der Mitgliedsbeitrag aus der Beitrittsgebühr, dem Spartenbeitrag und Ausrüstungsbeitrag. Die Höhe der Beitrittsgebühr wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt, die Festsetzung des Spartenbeitrags und Ausrüstungsbeitrags für ordentliche Mitglieder und die Mindesthöhe von Förderbeiträgen für Fördermitglieder erfolgt gemäß §13 Abs. 3 durch den Vorstand.
- (2) Für ordentliche Mitglieder, die in der vereinshöchsten Kampfmannschaft in einer der beiden höchsten Spielklassen Österreichs nominiert sind, altersbedingt aber nicht mehr am Nachwuchswettbewerb (z.B.: WHA U18, spusuCHALLENGE U20) der Spielklasse teilnehmen dürfen, ist der Mitgliedsbeitrag auf die Höhe der Beitrittsgebühr beschränkt.

§ 9: Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung (§ 10)
 - b) der Vorstand (§ 12)

- c) der Sportrat (§ 14)
- d) der Elternrat (§ 15)
- e) die Rechnungsprüfer (§ 16)
- f) das Schiedsgericht (§ 17)

§ 10: Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle drei Jahre statt.
- (2) der Hauptversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer, die Ehrenmitglieder, die Fördermitglieder sowie geladene Gäste teilnahmeberechtigt.
- (3) Stimmberechtigt in der Hauptversammlung des WAT Atzgersdorf sind die bei der Hauptversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder aller Sparten, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und ihr Stimmrecht persönlich wahrnehmen. Ein ordentliches Mitglied unter 14 Jahren wird durch die Stimme jenes Erziehungsberechtigten vertreten, der das Mitgliedsantrags- oder Anmeldeformular des WAT Atzgersdorf oder Fachverbands (z.B.: WHV und ÖHB) mit seiner Unterschrift unterfertigt hat.
- (4) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - d) Beschluss eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs. 3 zweiter Satz dieser Statuten)
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 3)
 - f) Verlangen eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, wenn der Vorstand seine Stelle nicht binnen eines Monats ab angezeigtem Ausscheiden durch ein anderes, wählbares Mitglied kooptiert hat, jedoch eingeschränkt auf den einzigen Tagesordnungspunkt „Neuwahl eines Vorstandsmitglieds“
 - g) Beschluss des Sportrates (§ 14 Abs. 2b)
 binnen vier Wochen statt.
- (5) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, per Post, per E- Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) oder durch Publizierung der Einladung auf der Homepage des Internetauftritts einzuladen.
Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (§ 12), durch einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator oder durch das ausgeschiedene Vorstandsmitglied (§ 12 lit. 3).

- (6) Anträge zur Hauptversammlung bzw. Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich, per Post oder per E-Mail einzureichen. Diese sind aber nur dann in die Tagesordnung aufzunehmen bzw. in der Hauptversammlung zu behandeln, wenn sie von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sind.
- (7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Wahl der Kommissionen (Wahlkommission, Antragsprüfungskommission, Mandatsprüfungskommission). Der Vorstand erstellt für die Kommissionen die Vorschläge. Eine Nominierung ist von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern zu unterstützen, bevor diese als Vorschlag aufgenommen wird. Die Wahlkommission hat drei Mitglieder und wählt aus ihrer Mitte selbst den Vorsitzenden. Dieser erstattet die Wahlvorschläge der Hauptversammlung
 - b) Beschlussfassung über einen etwaigen Voranschlag
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und Beschlussfassung über dessen Berichte
 - e) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, des Sportrates, der Rechnungsprüfer
 - f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
 - g) Entlastung des Vorstands
 - h) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder nach Maßgabe von § 13 (3) i) und j)
 - i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - j) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens sieben Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingelangt sein müssen
 - k) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - l) Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt des WAT Atzgersdorf als Mitglied

- nationaler oder internationaler Organisationen
- m) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- n) die Hauptversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung im Übrigen selbst

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Obmann und seinem Stellvertreter
 - b) dem Kassier und seinem Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Eine Nominierung zum Vorstandsmitglied ist von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern zu unterstützen, bevor diese als Vorschlag aufgenommen und zur Wahl gebracht wird.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds die Pflicht, binnen eines Monats an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus oder wird ein ausgeschiedenes Mitglied nicht binnen eines Monats vom verbleibenden Vorstand kooptiert, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat. Im Falle, dass die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstandes nicht binnen dieser Frist durch ein anderes wählbares Mitglied kooptiert wird, hat das ausgeschiedene Mitglied darüber hinaus das Recht, entweder selbst eine außerordentliche Hauptversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen, oder einen der Rechnungsprüfer zu ersuchen, eine außerordentliche Hauptversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; mehrfache Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Darüber hinaus ist eine Sitzung jedenfalls immer dann einzuberufen, wenn es 4 Vorstandsmitglieder verlangen. Diese Sitzung ist sodann binnen 10 Tagen schriftlich einzuberufen. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand soll zur Erledigung seiner Aufgaben mindestens fünf Sitzungen im Jahr abhalten. Der Vorstand hat sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.
- (7) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen zuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht im Vorstand.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Bestellung und Enthebung von hauptamtlichen Mitarbeitern.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (11) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Davor bedarf es aber einer 2/3 Mehrheit in einer diesbezüglichen Hauptversammlung. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.
- (13) Der Vorstand kann im Bedarfsfall Mitglieder oder die Vorsitzenden des Elternrates mit beratender Stimme in den Vorstand kooptieren.

§ 13: Aufgaben des Vorstands und einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern diese nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er kann sich bei der Führung der Vereinsgeschäfte durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter unterstützen lassen bzw. diesem Aufgaben übertragen.
- (3) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses

- c) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 4 dieser Statuten
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
 - g) Abschluss und Auflösung von Verträgen aller Art, insbesondere Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - h) Einrichtung von Ausschüssen bzw. Bestellung der Ausschussmitglieder. Diese Ausschüsse können in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf tagen und sich mit verschiedenen Arbeitsgebieten zu befassen haben. Sollten derartige Ausschüsse eingerichtet werden, hat sich dieser Ausschuss seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Diese bedarf aber der Genehmigung des Vorstandes. Den Ausschüssen dürfen keine Mitglieder des Vorstandes angehören
 - i) **Die Festsetzung des Spartenbeitrags, Ausrüstungsbeitrags oder Förderbeitrags erfolgt durch den Vorstand, wobei die Beschlussfindung im Vorstand einstimmig erfolgen muss. Eine Erhöhung ist nur aus wichtigen Gründen zulässig, welche den Mitgliedern mit der Beitragsinformation bekanntzugeben ist. Wichtige Gründe sind z.B.: zusätzliche oder erhöhte Nenngebühren, Schiedsrichtergebühren, Sporthallenbenützungsgebühren, Neuanschaffung von Mannschaftsdressen bedingt durch Modellwechsel, höherer Bedarf an Aufwandsentschädigungen, etc.**
- (4) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (6) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in §13 Abs. 4 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (7) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (8) Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- (9) Der Schriftführer führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands.
- (10) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (11) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14: Sportrat

- (1) Der Sportrat besteht aus den von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählten Vorstandsmitgliedern, den Leitern einzelner Sparten und jeweils einem seiner allfälligen Stellvertreter. Er ist der Hauptversammlung berichtspflichtig.
- (2) Der Sportrat des WAT Atzgersdorf hält seine Sitzungen nach Bedarf ab; er wird vom Obmann einberufen, der in den Sitzungen den Vorsitz führt.
- (3) Der Sportrat sowie die einzelnen Spartenleiter sind insbesondere berechtigt und verpflichtet
 - a) die sportliche Zielsetzung des WAT Atzgersdorf zu erfüllen und umzusetzen
 - b) eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Spartenleiter verlangt
 - c) im Bedarfsfalle Mitglieder mit beratender Stimme in den Sportrat zu kooptieren
- (4) der Sportrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 15: Elternrat

- (1) Der Elternrat besteht aus den nominierten Elternvertretern der einzelnen Nachwuchsmannschaften, aus deren Mitte ein Vorsitzender und ein Stellvertreter gewählt werden. Er ist der Hauptversammlung berichtspflichtig
- (2) Der Elternrat des WAT Atzgersdorf hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, er wird vom Vorsitzenden einberufen, der in den Sitzungen den Vorsitz führt.
- (3) Der Elternrat hat die Aufgabe, den Vorstand und den Sportrat in ihrer Arbeit zu unterstützen. Dies erfolgt im Besonderen durch
 - a) die Bereitstellung von Informationen an die Eltern
 - b) die Funktion als Multiplikator, um die Ziele und Vorhaben des Vereins an die Eltern zu kommunizieren
 - c) die Bildung von Arbeitsgruppen zur Planung, Koordination und Umsetzung gemeinsamer Maßnahmen und Aktivitäten
- (4) Der Elternrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 16: Rechnungsprüfer

- (1) Von der Hauptversammlung werden auf die Dauer von drei Jahren 3 Rechnungsprüfer gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereines oder seiner

Vereinsmitglieder sein.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und dem Sportrat sowie der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind gleichfalls auf schriftliches Ersuchen des Vereins berechtigt bzw. verpflichtet, die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung jedes als Mitglied angeschlossenen Vereines, im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Diesbezüglich haben die Statuten der Mitglieder allenfalls entsprechendes vorzukehren. Auch in diesem Fall hat der Vorstand des betroffenen Mitglieds den Rechnungsprüfern des Vereins die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer sind auch berechtigt, dem Vorstand und dem Sportrat des Vereins über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten.

§ 17: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Das Schiedsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst

§ 18: Anti-Doping

- (1) Der WAT Atzgersdorf sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 19: Offizielles Mitteilungsorgan des WAT Atzgersdorf

- (1) Der Internetauftritt ist das offizielle Mitteilungsorgan des WAT Atzgersdorf und ist öffentlich zugänglich. Im Internetauftritt verlautbarte Mitteilungen und Entscheidungen der Organe des WAT Atzgersdorf gelten, ebenso wie E-Mail Zustellungen, mit dem Erscheinungstag als zugestellt.
- (2) Die Adresse des Internetauftritts ist www.atzgersdorf.info
- (3) Für alle rasch zu treffenden Beschlüsse können diese auch durch Umlaufbeschluss per E-Mail gefasst werden. Diese Beschlüsse sind nachträglich von den Beschlussträgern namentlich zu unterschreiben.
- (4) Ausdrücklich ausgenommen von Umlaufbeschlüssen ist der Verbandstag.

§ 20: Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann entweder durch behördliche Verfügung oder freiwillig aufgelöst werden.
- (2) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (4) In beiden Fällen sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigen Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation zu, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Förderung des Körpersports.